

Kunstverein Uster

Statuten

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen «Kunstverein Uster» besteht mit Sitz in Uster (ZH) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 2 – Zweck

Der Kunstverein Uster bezweckt die Pflege und Förderung der bildenden Künste sowie die Beziehungen zwischen Kunstschaaffenden, Kunstliebhaber*innen und der öffentlichen Hand. Der Verein kann sich an kulturell ausgerichteten Organisationen beteiligen oder mit solchen Kooperationen eingehen.

Diesen Zweck erreicht der Verein durch:

- Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen unter Mitwirkung von regionalen, nationalen und internationalen Kunstschaaffenden
- Unterstützung von öffentlichen und privaten Bestrebungen bezüglich Kunstpflege und Kunstförderung
- Durchführung von Museums- und Atelierbesuchen
- Pflege der Kunstvermittlung
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für Ausstellungs- und Produktionsräume der bildenden Kunst in Uster
- Kooperationen mit Gesellschaften und Vereinen mit ähnlichen Zielen
- Kontaktpflege mit Organen der Gemeinden und der Kantone, die seine Tätigkeit fördern
- Lobbyarbeit für die bildende Kunst

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- freiwilligen Zuwendungen
- Zuwendungen von Mitgliedern
- Sponsoring, Fördergeldern, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse u.ä.
- Darlehen

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Arbeitsgruppen für Projekte
- d) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes, auch ein Co-Präsidium ist möglich
3. Wahl der Rechnungsrevisor*innen
4. Abnahme der Vereinsrechnung
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der von Mitgliedern zu leistenden Beiträge
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
8. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied darf inklusive der eigenen Stimme mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, welche*r durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Erstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Im Übrigen stehen dem Vorstand alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Ehrenamtlichkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisor*innen

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres höchstens zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisor*innen. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden.

Artikel 14 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. September 2021 genehmigt.

Die Gründungsmitglieder:

Zbinden Uebelhart Beatrice



Czerwinski Jan



Strehler Eleonore



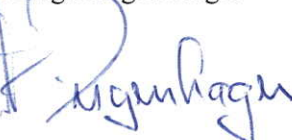
von Schulthess Rechberg Zwicky Martina



Schneeberger Peter



Ziegenhagen Roger



Thiele Andreas Peter



Häsler Annelies



Jecklin Thiele Liv



Stelzer Irene Louise



Köpfli Isabelle

